

Der Abfallgebührenbescheid

Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung (AWS) – sowie die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS). Beide Satzungen, mit Gültigkeit für den gesamten Landkreis Zwickau, treten am 01.01.2011 in ihrer Fassung vom 11.10.2010 in Kraft und wurden im Amtsblatt des Landkreises Zwickau 10/2010 veröffentlicht.

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden durch den Landkreis folgende Gebühren erhoben: 1. Sockelgebühr, 2. Restabfallgefäßgebühr, 3. Bioabfallgefäßgebühr, 4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte, 5. Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse, 6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Bitte melden Sie Personenänderungen in Ihrem Grundstück bzw. Änderungen der Anzahl der Beschäftigten im Gewerbe umgehend nach Eintritt der Änderung unter Angabe des Aktenzeichens (AZ), nicht erst nach Erhalt des Gebührenbescheides! Sie ersparen sich selbst und auch uns unnötigen Aufwand und Kosten!

Wann kommt der Gebührenbescheid...

... für private Haushalte?

- ▶ Die Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zur Erhebung der Sockelgebühr erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres an jeden Grundstückseigentümer.
- ▶ Die Festsetzung der Sockelgebühr pro Person und Jahr wird auf der Grundlage der durch den Grundstückseigentümer gemeldeten Personen vorgenommen (Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gem. § 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Zwickau 10/2010).

- ▶ Die Erstellung von Gebührenbescheiden für Änderungen erfolgt im laufenden Jahr.
- ▶ Die Bescheide zur Veranlagung der Leistungsgebühr (Gebühr für die Behälterleerung bis 30.09. des laufenden Kalenderjahres) werden im IV. Quartal erlassen; die Berechnung der Leistungsgebühr für das IV. Quartal erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr.

... für Gewerbe?

- ▶ Die Erhebung der Sockelgebühr erfolgt mit Gebührenbescheid zu Beginn des Kalenderjahres;

Grundlage ist die durch den Grundstückseigentümer gemeldete Anzahl an Voll- und Teilzeitkräften im Gewerbe, umgerechnet nach Einwohnergleichwerten. Bescheide bei Änderungen werden im laufenden Bearbeitungsjahr erlassen.

- ▶ Die Erhebung der Gebühr für die Leerung der Abfallbehälter erfolgt alle vier Monate mit Bescheid, die letzten vier Monate des laufenden Kalenderjahres kommen im darauf folgenden Kalenderjahr zur Berechnung.

Was ist zu beachten ...

... wenn der Gebührenbescheid kommt?

- ▶ Bei Erhalt des Gebührenbescheides ist dieser umgehend auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, wie z. B. Anschrift des Bescheidempfängers und Personenanzahl im Grundstück bzw. bei Gewerben die Anzahl der Beschäftigten. Bitte unbedingt auch die Rückseite des Bescheides beachten!

schrift des Grundstückseigentümers nicht vergessen.

... bei der Zahlung der Gebühren?

- ▶ Der angegebene Zahlungstermin – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides – ist unbedingt einzuhalten.
- ▶ Bei Überweisung bitte die Gebührenkontonummer angeben; nach Möglichkeit den beigelegten Überweisungsträger nutzen, da alle wichtigen Angaben, wie z. B. Bankverbindung und Aktenzeichen auf diesem bereits vorgegeben sind.

oberhalb des Überweisungsträgers, das Formular auf Seite 18 aus diesem Kalender bzw. auf unserer Internetseite nutzen und ausgefüllt an die KECL GmbH senden.

... wenn Änderungen im Gebührenbescheid erforderlich sind?

- ▶ Die zu ändernden Angaben sind durch den Grundstückseigentümer umgehend schriftlich der KECL GmbH mitzuteilen – formloses Schreiben, Formulare auf den Seiten 14 und 15 im Abfallkalender bzw. Vordrucke auf unserer Internetseite nutzen. Bitte Unter-

... wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilen wollen?

- ▶ Wird der Einzug der Gebühren im Lastschriftverfahren gewünscht, bitte den Vordruck

... wenn der Zahlungstermin nicht eingehalten werden kann?

- ▶ Kann der Zahlungstermin aus berechtigten Gründen nicht eingehalten werden, ist umgehend ein formloser Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung mit Begründung an die KECL GmbH zu stellen. In diesem sind Vorschläge zu möglichen Zahlungsterminen und Einzelraten mit aufzuführen.
- ▶ Die durch den Landkreis Zwickau getroffene Entscheidung zum Antrag geht dem Antragsteller schriftlich zu.

Das Einlegen eines Widerspruches hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgemäßen Zahlung der Gebühren in der geforderten Höhe.